

15. Nachprüfung im ersten Prüfungsabschnitt, Wiederholen der praktischen Prüfung und des Colloquiums

15.1

¹Unbeschadet der Möglichkeit, den ersten Prüfungsabschnitt nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG in Verbindung mit Nr. 8 Satz 2 zu wiederholen, können sich Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die den ersten Prüfungsabschnitt gem. Nr. 10.3 nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtschülerinnen oder Nichtschüler einer auf einzelne Fächer beschränkten Nachprüfung unterziehen.

²Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer im Fach heilerziehungspflegerische Praxis mindestens die Gesamtnote 4 und in höchstens zwei anderen Pflichtfächern jeweils eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der Abschlussprüfung nach Nr. 10 sein dürfen. ³Die Nachprüfung erfolgt in allgemeinen und fachtheoretischen Fächern schriftlich, in überwiegend fachpraktischen Fächern mündlich und in fachpraktischen Fächern praktisch.

15.2

¹Die Nachprüfung umfasst die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4. ²Eine mündliche Prüfung nach § 44 Abs. 2 und 3 FSO findet nicht statt. ³Die in der Nachprüfung erzielten Noten gelten als Gesamtnoten.

15.3

¹Für die Durchführung der Nachprüfung gelten die Nrn. 10.2, 13 und 14 entsprechend. ²Die Aufgaben für Nachprüfungsfächer, die nicht Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung sind, stellt der Prüfungsausschuss.

15.4

¹Die Nachprüfung und damit der erste Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. ²In das Zeugnis werden die Noten der Nachprüfung, in den übrigen Fächern die Noten nach Nr. 13.2 aufgenommen. ³Das Zeugnis wird gegen Rückgabe des Jahreszeugnisses nach Nr. 7.3.1 Satz 2 ausgehändigt.

15.5

Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.